

Ortsrecht Nr. 04.01

Kulturförderrichtlinien

Stand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
§ 1 Antragsverfahren.....	3
§ 2 Finanzierung	4
§ 3 Inkrafttreten.....	7

Vorbemerkungen

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalens sind Kultur, Kunst und Wissenschaft durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil des Lebens in der Stadt Hürth. Die Vielfältigkeit von kulturellen Angeboten und deren Qualität zu fördern ist eine wichtige Aufgabe zur Schaffung und Erhaltung einer kulturellen Identität.

Aus diesem Grund wird bürgerschaftliches, kulturelles Engagement im Rahmen der finanziellen Mittel öffentlich gefördert.

Die kulturrelevanten Bereiche, die gefördert werden sollen sind: Musik, bildende und darstellende Kunst, Literatur und Film, Kunst mit neuen Medien, Heimat und Brauchtum und Stadtgeschichte.

Ziel der Förderung sind Aktivitäten, die dem gesamtstädtischen Kulturleben oder dem Kulturleben in den einzelnen Stadtteilen unmittelbar zu Gute kommen.

§ 1 Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Förderrichtlinien. Über den Antrag entscheidet das Kulturamt der Stadt Hürth. Wer einen Antrag stellt erkennt diese Richtlinien verbindlich an. Ende der Antragsfrist ist der 15.02. des jeweiligen Projektjahres / Haushaltsjahres (grundsätzliche Ausschlussfrist).

Für die Projektförderung stellt das Kulturamt bis Ende Februar des jeweiligen Jahres fest, ob bei Ausschöpfung der Höchstförderbeträge für die bis Fristende eingereichten Projekte noch Mittel der Projektförderung verfügbar sind. Ist dies der Fall, dann wird nur für diesen restlichen Betrag eine zusätzliche Frist bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres eingeräumt, innerhalb derer noch Anträge gestellt werden können. Diese Fristverlängerung wird auf der Internetseite der Stadt Hürth bekannt gegeben oder kann im Kulturamt erfragt werden. Die Aufteilung der Restsumme auf die in der Nachfrist eingegangenen Anträge erfolgt analog der allgemeinen Regelung. Bei nicht ausreichenden Mitteln erfolgt eine prozentuale Aufteilung. Nicht in Anspruch genommene Förderung aus der Summe der ersten Fristsetzung stehen bei der Abrechnung auch für die Anträge aus der Nachfrist zur Verfügung. Alle anderen Voraussetzungen bleiben bestehen.

Insoweit es sich um Projektförderung handelt, ist mit dem Antrag auch eine Kostenkalkulation einzureichen (Näheres unter II).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die konkrete Förderung nach diesen Richtlinien richtet sich nach den im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln. Sollten diese von den genannten Beträgen abweichen, so erfolgt die Förderung im Verhältnis der Höhe der hier genannten Mittel für die Förderbereiche.

§ 2 Finanzierung

Die Höhe der Fördermittel beträgt 60.000 Euro für Kulturförderung allgemein (Teil I und II) und zusätzlich 20.000 Euro für die Karnevalszüge (Teil I). Gefördert werden die im Folgenden genannten vier Bereiche:

Teil I	Förderung von Dorf- und Ortsgemeinschaften	25.000 Euro
	Förderung der Karnevalszüge an die Dorf- und Ortsgemeinschaften	20.000 Euro
Teil II	Projektförderung	35.000 Euro
Teil III	Förderung der Herausgabe der „Hürther Beiträge zur Geschichte, Kultur und Regionalkunde	1.000 Euro (gesondert veranschlagt)
Teil IV	Kulturpreis der Stadt Hürth	1.000 Euro (gesondert veranschlagt)

Teil I

Förderung von Dorf- und Ortsgemeinschaften zur Erfüllung von kulturellen Aufgaben in den Ortsteilen

1. Für diese Förderung werden 25.000 Euro bereitgestellt.
2. Der Stadtverband der Dorf- und Ortsgemeinschaften erhält daraus einen jährlichen pauschalen Zuschuss von 500 Euro.
3. Die verbleibende Summe von 24.500 Euro der Förderung für Teil I wird zum einen als Sockelbetrag von 500 Euro je Orts- und Dorfgemeinschaft und der übrige Rest im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand 31.12 des Vorjahres) an die einzelnen Dorf- und Ortsgemeinschaften ausgezahlt. Diese Förderung der Dorf- und Ortsgemeinschaften ist für deren gesamten Aktivitäten im kulturellen Bereich, Brauchtumpflege inbegriffen, bestimmt. Die zweckgebundene Verwendung der Mittel ist durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kassenprüfer der Dorf- und Ortsgemeinschaften an das Kulturamt bis zum 31.03. des Folgejahres zu bestätigen. Mittel, die nicht zweckgebunden verausgabt wurden, sind zurückzuerstatten.
4. Zusätzlich zu der Förderung nach Ziffer 1 werden Mittel für die Förderung der Karnevalszüge in den Ortsteilen gewährt und an die Dorf- und Ortsgemeinschaften ausgezahlt. Diese werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen berechnet. Dafür stehen 20.000 Euro zur Verfügung.

Teil II

Projektförderung

1. Für die Projektförderung werden 35.000 Euro zur Verfügung gestellt.
2. Förderfähig sind Projekte, in der Regel Veranstaltungen, in den in der Präambel Absatz 4 genannten Bereichen. Anträge sind fristgemäß mit Kostenvoranschlag und Kalkulation von Erträgen und Aufwand einzureichen. Zu den Erträgen zählen neben Eintrittsgeldern auch Fördermittel von Dritten, beispielsweise Sponsorengelder, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese ausgezahlt werden.

Nach Durchführung des Projektes ist die genaue Abrechnung mit den entsprechenden Originalbelegen innerhalb von einem Monat, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Projekt stattgefunden hat, beim Kulturamt einzureichen. Für Projekte, die im Dezember stattfinden, gilt die Frist bis zum 31.01. des Folgejahres. Es handelt sich um Ausschlussfristen.

Anschließend erfolgt die Festsetzung der Förderung durch das Kulturamt.

3. Die Projektförderung erfolgt immer nur als Zuschuss zu einem Defizit. Veranstaltungen, die sich selber tragen oder Gewinn erzielen, werden nicht gefördert. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter gehalten sparsam und wirtschaftlich zu kalkulieren und ein Defizit zu vermeiden. Defizite, die durch grob unwirtschaftliches oder unverhältnismäßiges Verhalten - insbesondere unwirtschaftliche Ausgaben und Aufwendungen sowie Verzicht auf erzielbare Einnahmen - entstehen, sind nicht förderfähig.
4. Förderfähig sind nur Projekte und Veranstaltungen, die in Hürth und überwiegend für die Hürther Bürger- und Einwohnerschaft stattfinden.
5. Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche Personen, Vereine und Vereinigungen, Kulturinitiativen und freie Gruppen. Künstler und Künstlerinnen können nur unter Maßgabe der Ziffern 1 - 3 gefördert werden. Kommerzielle Künstler und Künstlerinnen sind generell von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um ein gemeinnütziges Projekt. Kulturelle Projekte, die überwiegend kommerziellen Interessen dienen, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.
6. Projekte von Kirchen und religiösen Gemeinschaften, Kindergärten, Schulen und offene Ganztagschulen sowie Kinder- und Jugendverbände sind grundsätzlich nicht nach diesen Richtlinien förderfähig. Dasselbe gilt für öffentliche Büchereien.
7. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Förderungsempfänger wohnhaft in Hürth oder ansässig ist, bzw. seinen Sitz und gewöhnlichen Wirkungskreis in Hürth hat.

8. Förderfähig sind nur Aufwendungen für ein Projekt, die im Jahr der Durchführung des Projektes entstanden sind. Einzig für Veranstaltungen im Januar des Projektjahres sind auch Aufwendungen aus November und Dezember des Vorjahres anerkennungsfähig.
9. Jeder Antragsteller kann pro Projekt / Veranstaltung im Kalenderjahr maximal 2.500 Euro erhalten. Pro Antragsteller werden insgesamt für Projekte im Kalenderjahr höchstens 5.000 Euro als Förderung gezahlt.
10. Die Förderung eines Projektes ist auf 75% des Gesamtdéfizits des Projektes begrenzt.

Reichen die verfügbaren Gesamtmittel der Projektförderung aufgrund der vorliegenden Kostenvoranschläge nach Vorabrechnung voraussichtlich nicht aus, um allen Anträgen voll zu entsprechen, wird für Veranstaltungen, deren Gesamtansprüche nach diesen Richtlinien im Jahr 1.500 Euro übersteigen, zunächst nur ein Sockelbetrag von 1.500 Euro pro Veranstaltung bewilligt. Sollten nach der Gesamtabrechnung aller Veranstaltungen noch Mittel verfügbar sein, werden diese im Verhältnis der noch offenen Ansprüche auf die Veranstaltungen prozentual verteilt.

Teil III

Förderung der Herausgabe der „Hürther Beiträge zur Geschichte, Kultur und Regionalkunde“

Der Heimat- und Kulturverein Hürth e.V. erhält für die Herausgabe der „Hürther Beiträge“ 50% der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 1.000 Euro.

Teil IV

Kulturpreis der Stadt Hürth

Für herausragende Leistungen in Bereichen der Kultur, wie sie in Absatz 4 der Präambel aufgezählt sind, kann alle zwei Jahre ein Kulturpreis vergeben werden.

Die Hürther Bevölkerung wird aufgerufen, mögliche Kandidaten vorzuschlagen. Die Vorauswahl erfolgt durch eine Fachjury. Hierfür benennt jede der im Rat vertretenen Fraktionen eine fachkundige Person. Ferner sind in der Fachjury noch der Bürgermeister und die Amtsleitung des Kulturamtes vertreten. Die Jury erarbeitet eine Empfehlung für den Fachausschuss, der dann die Entscheidung trifft.

Der Preis ist mit 1.000 Euro dotiert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Fachausschuss wird einmal im Jahr über die gesamten Zuschüsse nach diesen Förderrichtlinien informiert.